

die Kirchenorganisation in ihrer äußeren Autonomie gezeigt, wobei Reich und Kirchen als Zweistaatlichkeit erscheinen, was Hinkmar von Reims wiederholt betont hat.

Das Ergebnis der Arbeit sieht das Karolingerreich als einen Verband der Verbände und nicht der Personen. Die Regionalisierung des Frankenreichs forderte ein politisches System, das die regionalen Kräfte beteiligte. Karl der Große hat die Funktion des Königs als die eines Verbandsvertreters erkannt und nicht die eines römischen Kaisers. Ludwig der Fromme ist an diesem Irrtum gescheitert. Nach seinem Handeln hat er weder in der Familie noch im Reich seine Funktion als Vertreter der Gesamtheit erfasst.

Der Band schließt mit einem Quellen- und Literaturverzeichnis sowie dem Register. Er erschließt einen neuen Blick auf das Karolingerreich und die Anstrengungen der Könige, diesen Anforderungen gerecht zu werden. Die Forschung der kommenden Jahre muss an diesen neuen Sichtweisen ansetzen. Immo Eberl

Andreas DEUTSCH (Hg.), Stadtrechte und Stadtrechtsreformationen (Akademiekonferenzen. Schriftenreihe des Deutschen Rechtswörterbuchs, Bd. 32). Heidelberg: Universitätsverlag Winter 2021. 681 S., zahlr. Abb. Brosch. ISBN 978-3-8253-4898-4. € 68,-

Nach „Rechtbüchern“ und „Rechtssprache“ arbeiten die Tagungen des Heidelberger Rechtswörterbuchs mit den Stadtrechten und Stadtrechtsreformationen wiederum ein klassisches Gebiet der deutschen Rechtsgeschichte auf. Den Stadtrechten waren, wie ihrem Pendant, den Landrechten, vielfach jene einheimischen Rechtsregeln zu entnehmen, die im Laufe des 16. Jahrhunderts als gemeine deutsche Gewohnheiten („communes Germaniae consuetudines“) die Grundlage für das spätere sogenannte deutsche Recht bildeten. Die Reformationen des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit wiederum gaben Gelegenheit, anhand des Anteils römischrechtlicher Bestimmungen den Rezeptionsgrad der jeweiligen lokalen Rechte zu ermitteln.

Die Forschungsgeschichte und ihre Ergebnisse bis heute erläutert souverän der wie gewohnt magistrale Überblicksaufsatz des Herausgebers und Leiters des Rechtswörterbuchs, der mit 120 Seiten weit über den Umfang einer Einleitung hinausgeht. Diese Ausführlichkeit war aber wohl auch deshalb geboten, weil die Einzelbeiträge des voluminösen Sammelbandes dann doch nicht alle Gebiete abdecken, so dass manches zu ergänzen war. Gerade vom Standpunkt der württembergischen Rechtsgeschichte muss mit einem gewissen Bedauern vermerkt werden, dass kein speziell für dieses Gebiet einschlägiger Vortrag vermeldet werden kann.

Der Schwerpunkt des Bandes liegt im Norden und Osten Deutschlands mit ihren berühmten Stadtrechts„familien“, dazu kommen heute im Ausland liegende Gebietsteile des Alten Reichs wie Belgien oder Böhmen, auch Ungarn und Italien. Des Weiteren stehen im Zentrum Beiträge zu den vier bekannten und in der Literatur von jeher gewürdigten „großen“ Stadtrechtsreformationen von Nürnberg (Manshu Ide), Worms (Friedrich Battenberg), Frankfurt am Main (Anja Amend-Traut) und natürlich das berühmte Stadtrecht des Ulrich Zasius von Freiburg im Breisgau (Wendt Nassall), alle zwischen 1479 und 1578 in teilweise prächtig ausgestatteten Drucken publiziert. Der Südwesten ist mit eigenen Beiträgen nur in dem genannten Fall von Freiburg vertreten, der Schwäbische Kreis wenigstens noch mit Augsburg, in dem es aber eben gerade nicht zu einer Reformation gekommen war (Christoph Becker). Immerhin fehlt Württemberg nicht ganz, waren doch jene illustren städtischen Gesetzgebungen deutscher Metropolen der Zeit für die Gesetzgebungsgeschichte

schichte der alten Grafschaft bzw. des Herzogtums wie auch der im neuen Königreich liegenden ehemaligen Reichsstädte von Bedeutung, und das kommt in dem vorliegenden Band auch gebührend zum Ausdruck.

Hier wäre zunächst auf die Wechselwirkung zwischen den erwähnten Stadtrechtsreformationen und den württembergischen Stadt- und Landrechten zu verweisen. Die von Graf Eberhard V. 1492 bzw. 1493 angeordnete Erneuerung des spätmittelalterlichen Stuttgarter wie des Tübinger Stadtrechts will Deutsch, teils aus Mangel an neuen Bestimmungen, teils wegen obrigkeitlicher Anordnung, zwar nicht unter den Begriff der Reformationen rechnen, doch ist wohl wichtiger, dass das Tübinger Statut zahlreiche Artikel aus der Nürnberger Reformation von 1479/1484 entlehnt hat. Das Landrecht von 1555 schöpfte aus der Wormser Reformation von 1498 und dem Freiburger Recht von 1520. Jenes von dem Zasius-Schüler und württembergischen Rat Johann Sichard entworfene Landrecht wiederum beeinflusste Fichards Frankfurter Reformation von 1578.

Eine ähnliche Wechselwirkung lässt sich auch für die Reichsstädte beobachten. So standen die Heilbronner Stadtrechte von 1513 und 1541 unter dem Einfluss von Worms. Als wenig von der Rezeption berührt stellt Klaus-Peter Schroeder die im Gefolge der Heilbronner Entwicklung zu sehende, 1544 erfolgte Reformation der Stadt Wimpfen dar, deren Oberhof auch für später württembergisch gewordene Orte wie etwa Mergentheim zuständig war.

Insgesamt kann dem Werk bescheinigt werden, dass es einen guten Überblick zum aktuellen Stand der Forschung zu den Stadtrechten und ihren Reformationen bietet. In methodischer Hinsicht scheint aber die Rechtsgeschichte, wie sie sich hier darstellt, auf diesem Gebiet doch nicht ganz auf der Höhe des heute von den Quellen her Möglichen, weil sie die Statuten meist ohne Rücksicht auf die Rechtspraxis interpretiert. Eine Ausnahme bildet lediglich der Beitrag für Freiburg, der auch die Anwendung der Reformation durch das dortige Stadtgericht berücksichtigt.

Ansonsten wird in einigen der vorliegenden Beiträge zwar mit Recht die Rolle des Reichskammergerichts bei der Entstehung der Stadtrechtsreformationen hervorgehoben. Dessen Errichtung 1495 hat in der Tat einen wichtigen Anstoß zur Reformation und Verschriftlichung der städtischen Gewohnheiten gegeben, mussten doch Orts- und Statutarrechte in Prozessen vor dem Kammergericht, anders als das gemeine römische, das „kaiserliche“ Recht, bewiesen werden. Man vermisst aber eine quellenmäßige Überprüfung anhand der Akten des Gerichts, ob und inwiefern diese Rechte dort nun wirklich rezipiert und nach ihnen geurteilt wurde. Gelegenheit dafür wäre nach der zwischenzeitlich erfolgten archivistischen Erschließung der Prozessakten und Publikation zahlreicher Inventarbände der Neuverzeichnung im Rahmen des bundesweiten DFG-Projekts reichlich vorhanden. Als Beispiel für die damit nun möglichen und wünschenswerten Fallstudien sei hier etwa die Haftung von Geschäftsfrauen, die neben ihren Männern im „offenen Laden“ gehandelt hatten, für Schulden nach dem Tod des Mannes genannt. Zu diesem Problem, das Anja Amend-Traut in ihrem Beitrag über Frankfurt anspricht, sind etwa für die Stadt Speyer im dortigen Landesarchiv einschlägige Prozessakten vorhanden. Raimund J. Weber